



Verordnung zum Kurtaxenreglement

Der Gemeinderat von Grindelwald, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 20. April 2010

beschliesst:

Art. 1

Ansätze

1. Logiernacht

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung CHF 3.20

² Sie beträgt in Berghotels
(Zimmer und Massenlager) CHF 2.50

Art. 2

2. Pauschalkurtaxe

¹ Die jährliche Pauschale beträgt
40 Logiernächte pro Jahr mal den einfache Ansatz pro Übernachtung
mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse:

a) Alphütten und Weidhäuser (2 Betten):

40 x Ansatz x Betten = CHF 256.--

b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind
(2 Betten):

40 x Ansatz x Betten = CHF 256.--

c) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 256.--

d) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 384.--

e) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 512.--

f) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 640.--

g) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 768.--

² Die reine Eigennutzung, d.h. ohne Vermietung gegen Entgelt an Dritte, sowie die Eigennutzung und Fremdvermietung gegen Entgelt ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen.

Art. 3

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Anzeiger von Grindelwald auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 05. Juli 2005.

Grindelwald, den 20. April 2010



Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Emanuel Schläppi

Herbert Zurbrügg